



Wegleitung

Nutzung öffentlicher Quellen



Wegleitung zur Nutzung öffentlicher Quellen im Kanton Solothurn

Die Wegleitung richtet sich an Quellnutzer, Grundeigentümer, Wasserversorgungen, Gemeindebehörden sowie Ingenieure und Planer.

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Was ist eine öffentliche Quelle?.....	2
4.	Quellgruppe	3
5.	Konzessions- und Bewilligungspflicht	3
6.	Bestimmung der Konzessionsmenge.....	3
7.	Konzessionsform und Rechtsmittel	4
8.	Nutzungsgebühren.....	4
9.	Prinzipschema einer Quelfassung.....	5
10.	Hoheit über die öffentlichen Quellen	5
11.	Quellenrechte.....	5
12.	Konzessions- oder Bewilligungsempfänger	6
13.	Ehehafte Rechte	6
14.	Anzeigepflicht	6
15.	Grundwasserschutzzonen.....	6
16.	Beginn der Gebührenpflicht.....	7
17.	Gebührenansätze	8
18.	Abschätzung Nutzungsgebühr.....	8

1. Einleitung

Per 1. Januar 2010 hat die Solothurner Regierung das kantonale Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Kraft gesetzt. Es löst das aus dem Jahr 1959 stammende kantonale Wasserrechtsgesetz ab. Der Wechsel zum neuen Gesetz wird von den Behörden zum Anlass genommen, die Nutzung der öffentlichen Quellen im Kanton systematisch zu erfassen und rechtlich zu regeln. Die Bewirtschaftung dieser Quellen (mittels Nutzungsbewilligung oder Konzession) ist bereits unter dem alten Recht möglich gewesen, d. h. das GWBA schafft diesbezüglich nicht neues Recht.

Die Bewirtschaftung der öffentlichen Quellen schafft Rechtsgleichheit mit den Grundwassernutzungen, die seit jeher konzessioniert werden. Die Konzessionierung erhöht die Rechtssicherheit für den Quellnutzer. Dadurch steht ihm ein bestimmter Anteil am Quellwasser - einem öffentlichen Gut - über lange Zeit rechtlich zu. Zudem erhöht sich der Stellenwert der Quelfassung und die Bewirtschaftung der Quellwasservorkommen ist im Gegensatz zur aktuellen Situation klar geregelt. Der Quellnutzer erhält die gleichen Rechte wie ein Nutzer der Grundwasservorkommen, hat aber auch dieselben Pflichten.

Die Wegleitung informiert die Quellnutzer über die Nutzung öffentlicher Quellen und die Auswirkungen auf ihre Wasserversorgung oder ihre Brauchwassernutzung.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA). KRB Nr. RG 103/2008 vom 4. März 2009 (BGS 712.15) [Inkrafttreten 1. Januar 2010]
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA). RRB Nr. 2009/2476 vom 22. Dezember 2009 (BGS 712.16) [Inkrafttreten 1. Januar 2010]
- Gebührentarif. KRB vom 24.10.1979 (Stand 1. April 2011) (BGS 615.11)

Gesetzessammlung des Kantons Solothurn im Internet: <http://bgs.so.ch>

Ausgangslage: Die Nutzung öffentlicher Quellen im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. c GWBA in Verbindung mit § 1 VWBA bedarf in der Regel einer Konzession nach § 54 lit. c GWBA, ausnahmsweise einer Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 GWBA. Die Abgrenzung im Einzelfall richtet sich nach § 9 VWBA.

3. Was ist eine öffentliche Quelle?

Das GWBA und die VWBA definieren die „öffentlichen Quellen“ in Anlehnung an die gefestigte bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 704 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Nach § 6 GWBA sind *grössere Quellen, insbesondere wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung oder für die kommerzielle Nutzung von Bedeutung sind*, ein öffentliches Gewässer respektive eine „öffentliche Quelle“. Die grösseren Quellen werden dadurch im Kanton Solothurn den übrigen öffentlichen Gewässern wie den Flüssen, Bächen, Seen und dem Grundwasservorkommen rechtlich gleichgestellt.

§ 1 VWBA präzisiert den Begriff „öffentliche Quelle“:

- Die Quelle oder Quellgruppe weist eine **mittlere Schüttung von mindestens 360 l/min** im langjährigen Mittel auf.
- Die Quelle versiegt in einem hydrologisch normalen Jahr höchstens kurzzeitig.
- Das Quellwasser eignet sich von der Güte her, nötigenfalls mit einfachen Aufbereitungsverfahren, als Trink- oder Brauchwasser.

→ Eine Quelle mit einer mittleren Schüttung von mehr als 360 l/min ist grundsätzlich ein öffentliches Gewässer und somit eine öffentliche Quelle.

Der Begriff "öffentliche Quelle" im Sinne des GWBA leitet sich vom Begriff „öffentliches Gewässer“ ab und nicht vom Nutzungszweck (z.B. für öffentliche Wasserversorgung). Eine Quelle der öffentlichen Wasserversorgung ist beispielsweise bei einer mittleren Schüttung von weniger als 360 l/min keine öffentliche Quelle im Sinne des GWBA, obschon es sich gemäss eidg. Gewässerschutzgesetzgebung um eine Quelle im öffentlichen Interesse handelt. Hingegen ist die Quelle einer privaten Wasserversorgung oder einer Brauchwassernutzung zu gewerblichen Zwecken mit einer mittleren Schüttung von mehr als 360 l/min eine öffentliche Quelle im Sinne des GWBA.

Für die Bestimmung der Öffentlichkeit einer Quelle ist nicht der gefasste oder genutzte Anteil ihrer Schüttung, sondern die *Gesamtschüttung* (inklusive nicht gefasstem oder verworfenem Anteil) massgebend.

4. Quellgruppe

Quellen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Quellgruppe) gelten nach § 1 VWBA als **eine** Quelle. Quellen bilden eine Quellgruppe, wenn sie:

- in dieselbe Sammelbrunnstube oder dasselbe Reservoir abgeleitet werden (technische Zusammengehörigkeit).
- im selben räumlichen Gebiet gefasst werden.

→ Mehrere Einzelquellen mit Schüttungen von weniger als je 360 l/min können zusammen als Quellgruppe ein öffentliches Gewässer und somit eine öffentliche Quelle bilden.

5. Konzessions- und Bewilligungspflicht

Wer ein öffentliches Gewässer, und somit auch eine öffentliche Quelle, intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession (§ 54 GWBA).

Wird eine öffentliche Quelle jedoch nur vorübergehend genutzt oder ist die bezogene Quellwassermenge - in Bezug auf die Gesamtergiebigkeit der Quelle oder absolut - unbedeutend, kann anstelle einer Konzession eine *Nutzungsbewilligung* erteilt werden (§ 53 GWBA in Verbindung mit § 9 VWBA). Da das Konzessionierungs- und Bewilligungsverfahren gleich abläuft, wird im Folgenden sinngemäss nur von der „Konzessionierung“ und der „Konzession“ gesprochen.

→ Die Nutzung einer öffentlichen Quelle ist konzessions- oder bewilligungspflichtig.

6. Bestimmung der Konzessionsmenge

Grundsätzlich wird diejenige Wassermenge konzessioniert, die *aufgrund der technischen Kapazität der Fassungsanlage maximal von der Quelle abgeleitet werden kann*. Für die Konzessionierung ist daher im Normalfall dasjenige Element der Fassungsanlage von Bedeutung, das die maximale Bezugsmenge ab Quelle bestimmt und somit die maximale Quellwassermenge definiert, die ins Reservoir geführt werden kann (siehe Schema Kapitel 9).

Die konzessionierte Menge entspricht also der Quellwassermenge, die dem Quellnutzer maximal zusteht. Der Kanton garantiert jedoch weder eine bestimmte Quellwassermenge noch Quellwassergüte, da dies u.a. witterungsabhängig ist.

Folgende Bestandteile einer Fassungsanlage bestimmen die Konzessionsmenge (im Einzelfall sind auch andere Lösungen möglich):

- maximale Leitungskapazität (errechnet aus Leitungsnennweite und Gefälle)
- maximale Leistung der Wasseraufbereitungslage (z.B. Sandfilter, Pumpenanlagen)
- maximale Förderkapazität von Stufenpumpwerken u.ä.

Zudem soll die Konzessionsmenge möglichst mit den Angaben und Planungsgrundlagen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) übereinstimmen, sofern ein aktuelles, rechtsgültiges GWP vorhanden ist.

7. Konzessionsform und Rechtsmittel

Das Bau- und Justizdepartement erteilt die Konzession für die Nutzung einer öffentlichen Quelle mit einer anfechtbaren Verfügung (§ 69 Abs. 3 GWBA). Gegen diese kann das Rechtsmittel ergriffen werden. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn. Diese Möglichkeit besteht jedoch erst nach Zustellung der Konzessionsverfügung an den / die Konzessionär/-in.

Die Konzession wird befristet und in der Regel auf 30 Jahre erteilt. Sie kann auf Begehren des / der Konzessionärs/-in bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des zu jenem Zeitpunkt geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert werden.

8. Nutzungsgebühren

Für die Nutzung öffentlicher Gewässer - auch öffentlicher Quellen - fallen nach §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA sowie §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA Nutzungsgebühren an.

→ Die Nutzung einer öffentlichen Quelle ist gebührenpflichtig.

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind für Grund- und Quellwassernutzungen identisch und setzen sich wie folgt zusammen:

- **Wasserrechtszins („Konzessionsgebühr“):** Fixe Gebühr pro konzessioniertem oder bewilligtem Minutenliter
- **Wasserverbrauchszins („Verbrauchsgebühr“):** Gebühr für die pro Jahr effektiv bezogene Quellwassermenge in m³/Jahr (Nutzungsmenge)

Der Wasserrechtszins ist eine Gebühr für das Recht, eine bestimmte Quellwassermenge beziehen zu dürfen. Dieser fixe Betrag ergibt sich aus der Konzessionsmenge in l/min und ist jährlich fällig. Diese Gebühr fällt auch an, wenn kein Wasser bezogen wird.

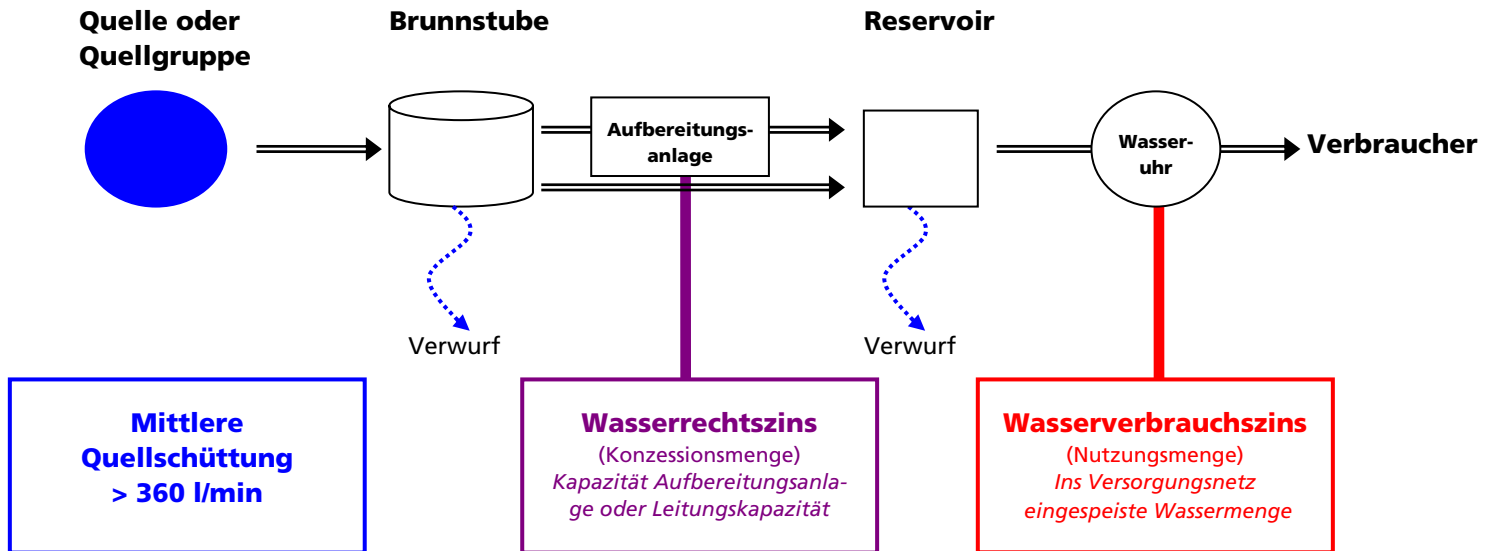
Mit dem Wasserverbrauchszins wird jährlich eine Gebühr für die effektiv bezogene Quellwassermenge erhoben (z.B. die ins Versorgungsnetz eingespeiste Quellwassermenge, siehe Schema Kapitel 9). Die bezogene Quellwassermenge ist mit einer Wasseruhr zu messen. Das Amt für Umwelt erhebt jährlich die bezogene Quellwassermenge. Die Stelle für die Bestimmung der Nutzungsmenge wird in der Konzession definiert.

Für Quellwasser, das ungenutzt via Verwurf in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird, ist kein Wasserverbrauchszins zu leisten.

Die Tabelle am Ende der Wegleitung zeigt die Höhe der jährlich wiederkehrenden Gebühren für konzessionierte oder bewilligte Nutzungen öffentlicher Quellen.

9. Prinzipschema einer Quellfassung

Das einfache Schema zeigt die Stellen, die für die Ermittlung der Konzessions- und Nutzungsmenge in erster Linie vorgesehen sind. Je nach Komplexität der Fassungsanlage und Funktionsweise der Wasserversorgung sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt auch andere Lösungen möglich.



10. Hoheit über die öffentlichen Quellen

Durch die Qualifikation einer Quelle als eine öffentliche ist diese ein öffentliches Gewässer und ist somit als solches nicht Bestandteil des Grundeigentums. Der Grundsatz von Art. 704 Abs. 1 ZGB wird durchbrochen. Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer, und somit auch über die öffentlichen Quellen, steht dem Kanton zu (§ 7 GWBA). Die Nutzer von öffentlichen Quellen stehen - wie die Nutzer von Oberflächengewässern und Grundwasservorkommen - in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung zum Kanton. Die Eigentumsverhältnisse an Quellfassungsanlagen bleiben von der Qualifikation der Quelle als öffentliche unberührt (vgl. dazu nachfolgendes Kapitel 11). Durch die Konzession erhält deren Adressat das subjektive öffentliche Recht, die öffentliche Quelle zu nutzen.

11. Quellenrechte

Das eventuell gegebene privatrechtliche Quellenrecht, ein beschränktes dingliches Recht, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist, bleibt weiterhin bestehen. Es behält seine Funktion, denn es hat zwei Inhalte / Bedeutungen: Der Berechtigte darf sich das auf dem fremden Grundstück entspringende Wasser (oder einen Teil davon) *aneignen* und dieses *ableiten*, was auch beinhaltet, dass er auf dem fremden Grundstück die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen (Fassung und Leitung bis zur Grundstücksgrenze) erstellen darf. Mit der Qualifikation der Quelle als eine öffentliche entfällt die erste Funktion des Quellenrechts („Aneignen“), an ihre Stelle tritt nun die öffentlich-rechtliche Konzession durch den Kanton. Die zweite Funktion („Ableiten“) bleibt bestehen. Deshalb wird das vorbestehende Quellenrecht mit der Konzessionierung nicht funktionslos.

Quellenrechte und weitere privatrechtliche Angelegenheiten müssen weiterhin zwischen dem Grundeigentümer und den verschiedenen Quellnutzer geregelt werden; sie sind nicht Gegenstand der Konzessionierung. Die Konzessionierung "räumt" auch nicht automatisch das Grundbuch „auf“: Nicht eingetragene oder nicht mehr benötigte Quellenrechte werden weder nachgeführt noch gelöscht. Dies ist weiterhin Aufgabe der Quellnutzer resp. Grundeigentümer. Der Kanton veranlasst lediglich, dass die Konzession auf Kosten des / der Berechtigten im Grundbuch angemerkt wird.

12. Konzessionsempfänger

Da eine öffentliche Quelle nicht Bestandteil des Grundeigentums ist, wird die Konzession jeweils dem Quellnutzer (Grundeigentümer oder Dritter) erteilt. Der Grundeigentümer, sofern nicht identisch mit dem Quellnutzer, erhält eine Kopie der Konzession.

Nutzen mehrere Parteien eine Quelle, wird jede Nutzung einzeln konzessioniert.

13. Ehehafte Rechte

Die Konzessions- und Gebührenpflicht entfällt beim Vorliegen eines auf die Quellennutzung gerichteten ehehaften Rechts (§§ 9 und 48 GWBA). Ehehafte Rechte sind private Rechte an einem heute öffentlichen Gewässer, die zu einer Zeit begründet worden sind, als dieses Gewässer noch nicht öffentlich war.

Wer sich unter Berufung auf ein ehehaftes Recht der Konzessionierung der von ihm genutzten öffentlichen Quelle entziehen will, muss dieses Recht nachweisen können. Die Beweislast liegt beim Nutzer.

Ehehafte Rechte an Quellen setzen grundsätzlich eine Begründung vor dem 1. Oktober 1858 voraus (Inkrafttreten des kant. "Gesetzes über Unterhalt und Korrektur der Gewässer und Austrocknung von Mösern und anderem Land" vom 4. Juni 1858).

14. Anzeigepflicht

Die Nutzung der übrigen (= privaten) Quellen ist beim Amt für Umwelt *anzuzeigen* (§ 48 GWBA). Die Nutzung ist weder konzessions- noch bewilligungspflichtig und damit auch nicht gebührenpflichtig. Eine Ausnahme bildet eine Nutzung, die eine physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Quellwassers zur Folge hat. „Privat“ bedeutet, dass die Quelle eine mittlere Schüttung kleiner als 360 l/min aufweist und daher kein öffentliches Gewässer ist.

→ Die Nutzung von Quellen mit einer mittleren Schüttung kleiner als 360 l/min ist lediglich anzeigepflichtig. Es besteht keine Gebührenpflicht.

Der Kanton führt ein Verzeichnis der gefassten Quellen. Deshalb sind diese Quellen bei dem Amt für Umwelt in der Regel bereits bekannt. Die Anzeigepflicht gilt damit grundsätzlich als erfüllt. Neue Quellnutzungen müssen jedoch beim Amt für Umwelt angezeigt werden. Es kann sich dabei zum Beispiel um die Nutzung bis anhin ungefasster Quellen oder aber um das Graben nach neuen Quellen handeln.

15. Grundwasserschutzzonen

Für Quellen, die für die Trinkwasserversorgung im öffentlichen Interesse liegen, müssen gemäss Art. 20 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) Grund- oder Quellwasserschutzzonen ausgeschieden werden. Quellen liegen unabhängig der Ergiebigkeit im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser den Anforderungen an Trinkwasser nach der Lebensmittelgesetzgebung (gemäss LMV Art. 275) entsprechen muss (Abgabe von Lebensmitteln an Dritte).

Dazu gehören Quellen der öffentlichen Wasserversorgung und private Quellfassungen, die mehrere oder kollektive Haushalte mit Trinkwasser versorgen (Gastwirtschaftsbetriebe, Heime, Clubhäuser, Kantinen, Sanatorien und dergleichen). Die Abgeber von Trinkwasser sind gemäss Lebensmittelgesetzgebung für die Qualität des Wassers verantwortlich - mit oder ohne Schutzzonen.

Verfügt eine konzessionspflichtige Quelle, die zudem im öffentlichen Interesse liegt, noch über keine Grundwasserschutzzone, wird die Konzession ausdrücklich nur unter Vorbehalt erteilt.

Spätestens in fünf Jahren ab Datum der Konzessionserteilung ist dem Amt für Umwelt ein gemäss Gewässerschutzgesetzgebung erstelltes Schutzzonendossier (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht) zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) einzureichen. Andernfalls verwirkt die Konzession im Sinne von § 64 Abs. 2 GWBA.

16. Beginn der Gebührenpflicht

Bei den zum Zeitpunkt der Konzessionierung bereits bestandenen Quellnutzungen beginnt die Gebührenpflicht gemäss § 174 Abs. 2 GWBA rückwirkend per 1. Januar 2010. Damit die rückwirkend anfallenden Gebühren ins Budget der Quellnutzer aufgenommen werden können, werden diese erst im Jahr 2012, 2013 oder 2014 erhoben (gemäss Tabelle).

	2010	2011	2012	2013	2014
Bezug 2010/2011 bekannt	Messung Bezug 2010	Messung Bezug 2011	Erhebung Bezug und Rechnung für 2010/2011 (2 Kalenderjahre)		
			Messung Bezug 2012	Erhebung Bezug und Rechnung für 2012	
				Messung Bezug 2013	Erhebung Bezug und Rechnung für 2013
					Messung Bezug 2014
Bezug nicht bekannt, Konzessionierung 2011	Keine Angaben	Keine Angaben	Messung Bezug 2012	Erhebung Bezug 2012 und Rechnung für 2010-2012 (3 Kalenderjahre)	
				Messung Bezug 2013	Erhebung Bezug und Rechnung für 2013
					Messung Bezug 2014
Bezug nicht bekannt, Konzessionierung 2012	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Messung Bezug 2013	Erhebung Bezug 2013 und Rechnung für 2010-2013 (4 Kalenderjahre)
					Messung Bezug 2014

Ist der Quellwasserbezug der Jahre 2010 und 2011 bekannt, werden die anfallenden Gebühren für diese beiden Kalenderjahre im Jahr 2012 erhoben.

Fehlen jedoch Angaben zum Quellwasserbezug, muss zuerst die in der Konzession definierte Messvorrichtung installiert werden. Für die rückwirkende Gebührenrechnung wird je nach

Installationszeitpunkt der Messvorrichtung der effektive Bezug im Kalenderjahr 2012 oder 2013 hochgerechnet. Die rückwirkende Gebührenerhebung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr zusammen mit der Gebührenerhebung für das 1. Messjahr.

Für neue Quellnutzungen beginnt die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung. Die Gebühr (Wasserrechtszins) ist im ersten Rechnungsjahr anteilmässig zu bezahlen (§ 21 VWBA).

17. Gebührenansätze

Der kant. Gebührentarif (GT, BGS 615.11) regelt die Gebühren für die Nutzung öffentlicher Quellen in § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2. Es gilt die jeweils aktuelle Version des Gebührentarifs.

Die Gebührenansätze in Franken sind abhängig von der Nutzungskategorie:

Nutzungs-kategorie	Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser	Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trink- wasser	Kategorie C: Nutzung für gewerbliche und industrielle Zwecke	Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftli- chen Kulturen
Wasserrechtszins (pro l/min konz. Menge und Jahr)	Fr. 4.00	Fr. 1.50	Fr. 4.00	Fr. 4.00
Wasser- verbrauchszi (pro m ³ bezogenem Quellwasser)	Fr. 0.02	Fr. 0.015	Fr. 0.02	Fr. 0.02
Mindestens	Fr. 300.00	Fr. 100.00	Fr. 400.00	Fr. 300.00

Berechnungsbeispiel:

Öffentliche Wasserversorgung (Tarif Kat. B), Konzession 1'000 l/min, 300'000 m³/Jahr bezogen:

Wasserrechtszins: 1'000 l/min * 1.5 Fr. / l/min = 1'500.-- Fr.

Wasserverbrauchszi: 300'000 m³ * 0.015 Fr. / m³ = 4'500.-- Fr.

Total jährliche Gebühren: 6'000.-- Fr.

18. Abschätzung Nutzungsgebühr

Für die Budgetplanung lassen sich die per 1. Januar 2010 rückwirkend anfallenden Gebühren einfach abschätzen:

1. Konzessionsmenge in l/min gemäss Kapitel 6 bestimmen und mit Wasserrechtszins gemäss obiger Tabelle multiplizieren.
2. Wasserbezugsmenge in m³/Jahr gemäss Kapitel 8 (abschätzen oder bekannt) mit Wasserverbrauchszi gemäss obiger Tabelle multiplizieren.
3. Die Summe beider Werte ergibt die provisorisch jährlich zu entrichtende Nutzungsgebühr.
4. Je nach Zeitpunkt der rückwirkenden Gebührenerhebung (Tabelle in Kapitel 16) beträgt die rückwirkend anfallende Nutzungsgebühr das Zwei- bis Vierfache der jährlichen Nutzungsgebühr.
5. In den darauffolgenden Jahren fällt die jährliche Nutzungsgebühr an.

Impressum

Herausgeber, Bezugsquelle

Amt für Umwelt
des Kantons Solothurn
Greibenhof
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch

Projektleitung

Rainer Hug, Amt für Umwelt

Projektbegleitung

Rudolf Eng, Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement

© by

Amt für Umwelt 2011